



Regierungsrat

Luzern, 3. Dezember 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 634

Nummer: P 634
Eröffnet: 21.06.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.12.2021 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1491

Postulat Frey Maurus und Mit. über die Förderung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und die Beteiligung am Herkunftsnachweissystem

Das Ziel der Motion, den Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Photovoltaik im Kanton Luzern voranzubringen, unterstützen wir ausdrücklich. Der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien kommt aufgrund des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie und den Klimazielen des Bundes entscheidende Bedeutung zu. Die Senkung des Ausstosses von Treibhausgasen auf netto null bis 2050 wird nur mit einem Ausbau der erneuerbaren Energien möglich sein. Das Potenzial für erneuerbare Energieproduktion im Kanton Luzern muss stärker genutzt werden. Gemäss § 4 Absatz 2 des geltenden Kantonalen Energiegesetzes ([KEnG](#)) ist bis 2030 30 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs auf dem Kantonsgebiet – nicht nur Strom – mit erneuerbarer Energie zu decken. Dies reicht jedoch nicht, um das Netto-null-Ziel zu erreichen. Langfristig muss die Versorgung des Kantons Luzern durch CO₂-frei erzeugte Elektrizität erfolgen. Die lokalen, nachhaltig nutzbaren Potenziale an erneuerbarer Elektrizität müssen genutzt werden. Im Planungsbericht zur Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021) werden Massnahmen vorgeschlagen, die den Ausbau ergänzend zu den Massnahmen des Bundes unterstützen und vorantreiben sollen.

Gemäss Artikel 89 der Bundesverfassung ([BV](#)) legt der Bund Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energien in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig. Die Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung ist eine Aufgabe des Bundes. Die Grundlagen dazu regelt er im Bundesgesetz über die Stromversorgung ([StromVG](#)). Es ist somit in der Verantwortung des Bundes, mit geeigneten Massnahmen, u.a. adäquate Förderung der Photovoltaik, die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Schweiz sicherzustellen. Allerdings verlangt das kantonale Stromversorgungsgesetz ([KStromVG](#)) gemäss § 2 Absatz 1 vom Kanton und den Gemeinden, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität einzusetzen.

Auf der Angebotsseite werden die erneuerbaren Energien bereits seit längerem unterstützt und gefördert. Seit der Revision des Energiegesetzes ([EnG](#)) 2008 fördert der Bund die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Das Fördersystem wurde seither aufgrund der technologischen Entwicklungen laufend angepasst. Das Einspeisesystem wurde bei den

Photovoltaik-Anlagen durch Investitionsbeiträge in der Höhe von 20 bis 30 Prozent der Gesamtinvestition abgelöst.

Ab 2014 wurde im eidgenössischen Energiegesetz (gültig bis 31.12.2017) der Eigenverbrauch explizit erwähnt. Als Folge davon hat die Eigenverbrauchsnutzung zugenommen. Mit den ab 1.1.2018 gültigen Regelungen (Art. 16 ff. EnG und Art. 14 ff. Energieverordnung) wird der gemeinsame Eigenverbrauch explizit geregelt. Seither ist insbesondere der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gesetzlich explizit vorgesehen und geregelt.

Um den Anteil der erneuerbaren Energien weiter zu erhöhen und die vereinbarten Ziele zu erreichen, wird eine Förderung der Stromproduktion allein nicht reichen. Gerade mit Blick auf die geplante vollständige Öffnung des Strommarkts in der Schweiz wird es unerlässlich sein, auch Massnahmen zur Erhöhung der Nachfrage nach erneuerbarem Strom zu ergreifen. Eine Möglichkeit dazu sind die ZEV.

Im Planungsbericht Klima- und Energie werden mehrere Massnahmen vorgeschlagen, die den Ausbau der erneuerbaren Energie ergänzend zu den Massnahmen des Bundes unterstützen und vorantreiben sollen. Die wichtigste Massnahme zur Erhöhung der Nachfrage nach erneuerbarem Strom ist die folgende:

- KS-E2.5: Erhöhung der Nachfrage nach erneuerbaren Energien mit der Unterstützung von neuen Eigentümer- oder Finanzierungsmodellen (z.B. Energiegenossenschaften, ZEV) und Vermarktungsmodellen (z.B. Direktvermarktung, Peer-to-Peer) respektive Vermarktungsplattformen für regional produzierte erneuerbare Energien.

Die Massnahme deckt beide im vorliegenden Postulat geforderten Punkte ab. Allerdings sollen dabei nicht nur die Aspekte ZEV und Handel von Herkunftsnachweisen in Betracht gezogen werden, sondern weitere Möglichkeiten, welche sich insbesondere mit der geplanten Marktöffnung anbieten und teilweise auf neuen Technologien (z.B. Blockchain) basieren.

Die detaillierte Ausgestaltung dieser Massnahme erfolgt im Rahmen der Massnahmen- und Umsetzungsplanung, die wir nach der Diskussion des Planungsberichts Klima und Energie im Kantonsrat bis im Sommer 2022 machen werden.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.